

Reglement zur Führung der Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung des Forstbetriebs Fulenbach

Die Gemeindeversammlung Fulenbach erlässt dieses Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf § 151 des Gemeindegesetzes und des öffentlich-rechtlichen Forstreviervertrags:

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung „Forstbetrieb“ bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung des Forstbetriebs sowie zur Sicherstellung der langfristigen Waldbewirtschaftung im Gemeindegebiet Fulenbach.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** ¹ Die Spezialfinanzierung wird am 01. Januar 2014 mit einem Anlagevermögen von CHF 30'000.00 (Wald, Forstwerkhof und Waldhaus) und mit einem Startkapital von ebenfalls CHF 30'000.00 finanziert aus dem allgemeinen Steuerhaushalt der Gemeinde Fulenbach ausgestattet. Übrige Finanzierungs- und Liquiditätsbedürfnisse werden via Darlehen von der Gemeinde Fulenbach sichergestellt.
- ² Der Spezialfinanzierung können zugewendet werden:
- a. Maximal die Höhe des jährlichen Ertrages aus der Waldbewirtschaftung.
 - b. Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.
 - c. Andere Zuwendungen aus der Forstwirtschaft oder Zuwendungen an den allgemeinen Steuerhaushalt für den Unterhalt des Waldstrassennetzes (Naherholungs-/Kulturbeitrag).
- ³ Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Gemeinderat im Rahmen der Rechnungsgenehmigung.
- ⁴ Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung des Forstbetriebs entsprechen.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** ¹ Soweit der Bestand dafür ausreicht, dient das Eigenkapital der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und der Investitionen für die langfristige Waldwirtschaftsplanung.
- ² Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Gemeinderat.
- Inkrafttreten** **Art. 4** Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2013 hat dieses Reglement beschlossen.

Fulenbach,

GEMEINDERAT FULENBACH

Der Gemeindepräsident Die BL Administration

Hugo Kissling

Stefanie Burkhard

Soll per 31.12.2025 aufgehoben werden